

# RS Vwgh 1987/3/19 86/16/0037

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.03.1987

## Index

Gerichtsgebühren

27/03 Gerichtsgebühren Justizverwaltungsgebühren

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §294

GJGebG 1962 §2

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):86/16/0038

## Rechtssatz

Anders als die BAO kennt das GJGebG 1962 keine Vorschriften über das Wiederaufleben einer erloschenen Gebührenschuld. Nach stRsp des VwGH sind zwar mangels einer besonderen gesetzlichen Regelung in Gerichtsgebührensachen die allgemeinen Grundsätze eines rechtsstaatlichen Verfahrens anzuwenden. Abgesehen davon aber, daß Vorschriften über die Tilgung und das Wiederaufleben eines Abgabenanspruches nicht dem Verfahrens- sondern dem materiellen Recht angehören, würde selbst im Bereich der BAO bzw bei Anwendung ihrer Normen die (unbegründete) Rückzahlung einer geleisteten Abgabenschuld jedenfalls kein Wiederaufleben derselben, sondern nur eine zivilrechtliche Verpflichtung zur Rückzahlung des irrtümlich Zugekommenen zur Folge haben.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986160037.X05

## Im RIS seit

28.08.2019

## Zuletzt aktualisiert am

28.08.2019

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>